

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt**

35. Jahrgang, Nr. 64. 07.11.2014

**Ordnung über die Zulassung
ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen
und Studienbewerber
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 5. November 2014

Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der FH Dortmund

Vom 5. November 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Juli 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Nr. 39, 11.07.2012), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Nachweis der Qualifikation

§ 3 Formen und Fristen

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse als Einschreibungsvoraussetzung zum Studium

§ 5 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

§ 6 Bescheide und Einschreibung

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Präambel

Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung, die die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können, soweit keine Zulassungshindernisse gem. § 49 Abs.5 ff. HG entgegenstehen, direkt durch die FH Dortmund zugelassen werden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht nach § 2 Satz 2 Vergabe VO NRW Deutschen gleichgestellt sind und die sich um einen Studienplatz in einem grundständigen oder weiteren Berufsqualifizierenden Studiengang bewerben wollen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU sind sowie eingebürgerte Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt und unterliegen nicht den Ausführungsbestimmungen dieser Ordnung. Unabhängig davon müssen diese Bewerberinnen und Bewerber ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend § 4 dieser Ordnung nachweisen.

§ 2 Nachweis der Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird i. d. Regel durch den ersten erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung, eines ersten Berufsqualifizierenden Abschlusses oder einer als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen¹.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß § 1 Absatz 1 dieser Ordnung richtet sich nach der Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise vom 22. Juni 1983 (GV. NRW. S. 261) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) umzurechnen².

Im Rahmen von zeitlich befristeten Austauschprogrammen und Doppelabschlussprogrammen mit ausländischen Hochschulen kann auf den Nachweis der Qualifikation nach § 2 (1) verzichtet werden.

- (2) Die Zulassung setzt einen form- und fristgerechten Antrag voraus.
- (3) Dieser Antrag umfasst:
 1. den vollständig ausgefüllten Antragsvordruck;
 2. amtlich beglaubigte Fotokopien oder Abschriften der Zeugnisse, mit denen die Qualifikation nachgewiesen wird (Reifezeugnisse, Schulabschlusszeugnisse usw.)³;
 3. amtlich beglaubigte Fotokopien oder Abschriften aller erworbenen Hochschulzeugnisse einschließlich der zugehörigen Fächer- und Notenübersichten;
 4. Nachweise über erbrachte Hochschulprüfungen und Hochschulaufnahmeprüfungen;

¹ HG § 49 (1) bis (4)

² Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.3.1991 i. d. F. vom 12.09.2013

³ Siegelführende Einrichtungen wie z. B. Banken, Sparkassen, Botschaften, öffentliche Einrichtungen, Notare

5. Nachweise über die Teilnahme an Feststellungsprüfungen und deren Ergebnisse;
6. den Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 dieser Ordnung;
7. amtlich beglaubigte Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen in eine der folgenden Sprachen: Deutsch oder Englisch;
8. Nachweise über Praktika, soweit Studien- und Prüfungsordnungen diese vorsehen;
9. sofern erforderlich, Nachweis einer besonderen, studiengangsbezogenen Eignung gemäß § 2 (9) der Einschreibungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Formen und Fristen

- (1) Anträge auf Zulassung müssen bei der Hochschule eingegangen sein:
 - bis 15. Juli für das folgende Wintersemester,
 - bis 15. Januar für das folgende Sommersemester.

Zur Vervollständigung der einzureichenden Unterlagen kann zu beiden Terminen jeweils eine Nachfrist von maximal 1 Woche eingeräumt werden.
- (2) Die Fachhochschule Dortmund kann ein Verfahren der elektronischen Antragstellung bestimmen oder externe Dienstleisterinnen oder Dienstleister mit der Prüfung der erforderlichen Unterlagen beauftragen.
- (3) Anträge, die nicht form- und fristgerecht entsprechend den in Absatz 1 genannten Zeiträumen eingehen, werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse als Einschreibungsvoraussetzung zum Studium⁴

- (1) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) unmittelbar zum Studium zu einem an der Fachhochschule Dortmund angebotenen Studiengang zugelassen werden können, haben vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen, dass sie über die für die Studierfähigkeit ausreichenden Sprachkenntnisse verfügen.
- (2) Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit erfolgt durch
 1. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder DSH-3;
 2. den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit einem Sprachzeugnis, das ein Gesamtergebnis von mindestens 16 Punkten in den vier Teilprüfungen ausweist;
 3. den Prüfungsteil Deutsch der erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung an einem deutschen staatlichen Studienkolleg oder einem deutschen privaten Studienkolleg, das staatlich anerkannt ist oder extern bei einer zuständigen Bezirksregierung;
 4. das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II (DSD II).

⁴ Gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011)

- (3) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit
1. Inhaberinnen und Inhaber des Goethe- Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab 01.01.2012;
 2. Inhaberinnen und Inhaber der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP), des Kleinen Deutschen Sprachdiploms (KDS) und des Großen Deutschen Sprachdiploms (GDS) des Goethe- Instituts vor dem 01.01.2012. Zum Stichtag 31.12.2016 werden diese Qualifikationen nur noch anerkannt, wenn das Prüfungsdatum nicht mehr als 5 Jahre zurückliegt;
 3. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen eines deutschsprachigen Gymnasiums (Unterrichtssprache Deutsch);
 4. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium im Heimatland betreiben, und im Zusammenhang mit dieser Ausbildung ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschluss an der FH Dortmund durchführen wollen. Nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten können diese, befristet für max. 4 Semester, zugelassen werden⁵. Sprachkenntnisse für die Teilnahme an deutschsprachigen Studiengängen der FH Dortmund sind mindestens mit der Niveaustufe B 1 (GER)⁶ nachzuweisen;
 5. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Stipendium erhalten und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Stipendiengebers erbringen (für die Laufzeit des Stipendiums);
 6. Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationen, die im Rahmen von bilateralen Abkommen oder sonstigen von der KMK und der HRK getroffenen Vereinbarungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums als hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden⁷.

Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen.

- (4) Auf Antrag kann vom Nachweis der Sprachkenntnisse durch eine Sprachprüfung befreit werden, wer
1. nachweislich Deutsch als erste oder zweite Muttersprache beherrscht (nachzuweisen Bescheinigung C 1 (GER) des Goethe- Instituts und durch Vorlage des Nationalitätennachweises der Eltern);
 2. ein abgeschlossenes Germanistikstudium nachweisen kann;
 3. das Goethe –Zertifikat C 1 (oder besser) des Goethe- Instituts oder das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) C 1 (oder besser) nachweisen kann.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die folgenden Auswahlbestimmungen gelten, soweit nicht für bestimmte Bewerberinnen- und Bewerbergruppen oder bestimmte Studiengänge übergeordnete Regelungen wirksam sind.
- (2) Die Auswahl erfolgt grundsätzlich nach dem Grad der Qualifikation.

⁵ z. B. ERASMUS –Programm, Austausch mit weiteren internationalen Partnerhochschulen u. ä.

⁶ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

⁷ vgl. Anhang zum Beschluss der KMK vom 02.06.1995 i .d. F. vom 12.12.2007

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Fachstudium, die alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze pro Studiengang, wird eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber ermittelt. Diese Rangfolge richtet sich nach der Gesamt- oder Durchschnittsnote der Zeugnisse, durch die die Qualifikation nach § 2 nachgewiesen wird.
- (4) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Bescheide und Einschreibung

- (1) Die Entscheidungen der Fachhochschule Dortmund über die Zulassung werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.
- (2) Der Zulassungsbescheid
 - gilt nur für das im Bescheid genannte Semester und den genannten Studiengang,
 - wird ungültig, wenn die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Fachstudium nicht bis zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin erfolgt ist.
- (3) Die Einschreibung, die im International Office durchgeführt wird, richtet sich nach der Einschreibungsordnung der FH Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Dortmund vom 1. Juni 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 35 vom 1.6.2010) außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 29.10.2014.

Dortmund, den 5. November 2014

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick